

Ziel

Das HGB-Bilanzrecht soll zu einer gleichwertigen, aber einfacheren Alternative zu den IFRS weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Erhöhung des Informationsgehalts. Sie soll erreicht werden durch

- eine Reduzierung der handelsrechtlichen Bilanzierungswahlrechte sowie
- eine maßvolle Annäherung an die IFRS.

Adressaten:

Hauptadressaten des Gesetzes sind kleine und mittlere Unternehmen, für die die Anwendung der IFRS mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.

Prämissen:

- Erhalt des Maßgeblichkeitsprinzips sowie der Ausschüttungsbemessungsfunktion
- Steuerneutralität

Zeitplan:

Das Gesetz soll erstmals auf Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2009 beginnen, Anwendung finden.

Weitere Maßnahmen:

Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit

Der Gesetzentwurf sieht auch die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit vor. Aus einer Aufhebung müsste jedoch u. a. die Anpassung der steuerlichen Vorschriften zur sog. § 6b-Rücklage folgen, um eine Inanspruchnahme dieses Instruments weiterhin zu ermöglichen.

Befreiung von der Buchführungspflicht

Einzelkaufleute werden aus Vereinfachungsgründen von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten befreit. Voraussetzung ist, dass die Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 500.000 €, die Jahresüberschüsse nicht mehr als 50.000 € betragen.

Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern

Auch aktive latente Steuern, d. h. künftige Steuerentlastungen, sollen aktivierungspflichtig sein. In Anlehnung an die IFRS erfolgt die Ermittlung anhand der Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz (temporary concept). Zudem finden u. a. Verlustvorträge Berücksichtigung, soweit eine Verrechnung innerhalb der nächsten 5 Jahre zu erwarten ist.

Erweiterung der Angabepflichten im Anhang

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben muss der Anhang künftig Angaben zu

- Art, Zweck und finanziellen Auswirkungen von Geschäften, die nicht in der Bilanz erscheinen (z. B. Zweckgesellschaften), sowie
- wesentlichen, nicht marktüblichen Geschäften mit nahestehenden Personen enthalten.

Dadurch sollen insbesondere Risiken mit Zweckgesellschaften besser aufgedeckt werden können.

Erklärung zur Unternehmensführung

Im Lagebericht oder auf der Unternehmenshomepage einer börsennotierten oder andere Wertpapiere handelnden Aktiengesellschaft muss eine Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht sein.

Impressum

BDI-Drucksache F 0024
Stand: 28. Mai 2008

Herausgeber:

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Annette Selter
Dr. Antje Fellingner
Breite Straße 29 • 10178 Berlin
T: +49 30 2028-1548/ -1546
a.selter@bdi.eu
a.fellinger@bdi.eu

Der neue Entwurf zum Bilanzrechtsmodernisie- rungsgesetz (BilMoG)

Die wichtigsten Auswirkungen für Handels- und Steuerbilanz

Status quo

Immaterielle Wirtschaftsgüter: Aktivierungsverbot

Selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen nicht aktiviert werden.
(§ 248 Abs. 2 HGB)

Aufwandsrückstellungen: Passivierungswahlrecht

Bestimmte Rückstellungen ohne Außenverpflichtung können passiviert werden.
(§ 249 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 HGB)

Altersversorgung: Saldierungsverbot

Schulden und Planvermögen dürfen nicht saldiert werden. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.
(§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)

Finanzinstrumente: Anschaffungskostengrenze

Die Anschaffungskosten bilden die Wertobergrenze für zum Handel erworbene Finanzinstrumente.
(§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB)

Rückstellungsbewertung: Stichtagsprinzip

Rückstellungen werden ohne Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen bewertet. Sie sind nur bei einem bereits enthaltenen Zinsanteil abzuzinsen (z. B. Pensionsrückstellungen).
(§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)

Wertaufholung: Wahlrecht

Grundsätzlich besteht nach einer außerplanmäßigen Abschreibung ein Wertaufholungswahlrecht. Nur Kapitalgesellschaften sind zur Wertaufholung verpflichtet.
(§ 253 Abs. 5 und § 280 Abs. 1 HGB)

Gemeinkostenaktivierung: Wahlrecht

Produktionsbezogene Gemeinkosten unterliegen einem Aktivierungswahlrecht im Rahmen der Herstellungskosten.
(§ 255 Abs. 2 S. 3 HGB)

Derivativer Firmenwert: Aktivierungswahlrecht

Derivative Firmenwerte können aktiviert werden.
(§ 255 Abs. 4 HGB)

Geplante Neuregelung

Ziel: Verbesserte Außendarstellung

Die Entwicklungskosten selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu aktivieren. Eine Ausschüttungssperre ist vorgesehen.

Ziel: Erhöhte Informationsfunktion

Die Wahlrechte zur Passivierung von Aufwandsrückstellungen werden aufgehoben. (Rückstellungen i. S. d. § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB bleiben jedoch passivierungspflichtig.)

Ziel: Annäherung an IFRS

Schulden und Planvermögen sowie Erträge und Aufwendungen im Bereich der Altersversorgung sind zu verrechnen.

Ziel: Klarstellung des Zeitwertansatzes

Zum Handel erworbene Finanzinstrumente sind mit dem Zeitwert auszuweisen. Die Regelung ist mit einer Ausschüttungssperre verbunden.

Ziel: Praxisgerechte Annäherung an IFRS

Rückstellungen sind unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen zu bewerten. Es besteht eine generelle Abzinsungsverpflichtung mit dem laufzeitkongruenten (pauschal 15 Jahre für Pensionsrückstellungen) durchschnittlichen Marktzins der letzten 7 Jahre.

Ziel: Höheres Informationsniveau

Es wird ein rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot eingeführt. Lediglich derivative Firmenwerte sind davon ausgenommen.

Ziel: Anpassung an internationale Standards

Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie der Werteverzehr des Anlagevermögens sind im Rahmen der Herstellungskosten zu aktivieren.

Ziel: Bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse

Entgeltlich erworbene Firmenwerte sind zu aktivieren und planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Aus steuerlicher Sicht

Abweichung

Steuerlich sind selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens weiterhin nicht aktivierungsfähig.

Kongruenz

Es erfolgt eine Angleichung der Handels- an die Steuerbilanz.

Abweichung

Steuerlich wird die Verrechnung nicht nachvollzogen.

Abweichung

Die Flankierung im Einkommensteuergesetz stellt sicher, dass grundsätzlich keine Besteuerung unrealisierter Gewinne erfolgt. Dies gilt nicht für Banken und Finanzdienstleister.

Abweichung

Steuerlich dürfen künftige Preissteigerungen nicht berücksichtigt werden. Weitere Abweichungen resultieren aus der Vorgabe allgemeingültiger Zinssätze im Steuerrecht.

Annäherung

Auch steuerlich besteht ein rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot. Eine Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz ist nur bei derivaten Firmenwerten möglich.

Kongruenz

Die Neuregelung führt zu einer Angleichung des handelsrechtlichen an den steuerlichen Herstellungskostenbegriff.

Annäherung

Auch steuerlich besteht eine Aktivierungspflicht. Aus der einheitlich vorgesehenen Abschreibungsdauer von 15 Jahren können sich jedoch Abweichungen zur Handelsbilanz ergeben.